

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alfter vom 15. April 2016**

Der Rat der Gemeinde Alfter hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 885) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeinde Alfter unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter/Einsatzleiter der Feuerwehr.

#### **§ 2**

#### **Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr Alfter und hilfeleistender Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie/er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der Ersatzpflichtigen oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie Tieren und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. vom Eigentümer oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Alfter die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

### **§ 4 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ein Minutenlohn berechnet, der sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt. Soweit der Dienst an Sonn- und Feiertagen nach den Vorschriften des Feiertagsgesetzes NRW oder in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistet wird, ist auf diesen Minutenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen.

### **§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

## **§ 6**

### **Sachkosten und Leistungen Dritter**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## **§ 7**

### **Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Minutenlohn berechnet, der sich nach dem anliegenden Kostentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter/Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 Kostenschuldner / Gebührenschuldner**

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren Ersatzpflichtigen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm anzurechnen ist veranlasst. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen ist zur Zahlung verpflichtet, der Veranstalter oder derjenige, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 10 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 Abs. 2 und 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## **§ 11 Haftung**

Die Gemeinde Alfter haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung und der als Anlage 1 beigefügte Kostentarif treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Alfter in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung nebst Kostentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alfter vom 02.03.2012 außer Kraft.

**K o s t e n t a r i f**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei  
Einsätzen der Feuerwehr**

<b>I. Personalkosten</b>		<b>Minutensatz</b>
1.	Einsatzleiter	0,67 €
2.	übrige Feuerwehrangehörige	0,50 €

<b>II. Fahrzeug- und Gerätekosten</b>		<b>Minutensatz</b>
1.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)	1,15 €
2.	Rüstwagen (RW)	1,11 €
3.	GW-Logistik (GW / SW 2000)	0,91 €
4.	Löschfahrzeug (LF 20/16)	0,85 €
5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,98 €
6.	Einsatzleitwagen (ELW)	0,30 €
7.	Kommandowagen (KdOW)	0,26 €
8.	Pulveranhänger (P 250)	0,10 €
9.	Schaumwasserwerfer (SWA)	0,10 €
10.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	0,10 €

<b>III. Brandsicherheitswachen</b>		<b>Minutensatz</b>
Pro Person und je Minute einschl. An- und Abfahrt		0,25 €

Sollte nach den Vorgaben für die Durchführung der Brandsicherheitswache neben dem Personaleinsatz Fahrzeuge oder Geräte benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach II.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alfter vom 15. April 2016 stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 14. April 2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alfter wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53347 Alfter, den 15. April 2016

Dr. R. Schumacher  
- Bürgermeister -